

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Bei der Vermessung der Gesichtsproportionen im anthropologischen Gutachten sind nachweisbare krasse Fehler feststellbar. Erstens sind deutliche Unterschiede bei Brillenform und –größe selbst auf den qualitativ guten Foto übersehen und diese als gleich gemessen worden.

Zweitens sind die vermessenen Gesichtslinien willkürlich gewählt und erkennbare Abweichungen zwischen den Bildern nicht beachtet worden.

Begründung:

Die Aufnahmen überhaupt nur in engen Grenzen überhaupt irgendwelche Informationen, und dann auch keine besonders genauen. Die meisten der Aufnahmen sind gar nicht verwertbar und eher als Pixelbrei zu bezeichnen denn als Körper- oder Porträtaufnahmen.

Bei wenigen Bildern sind kleine Teile des Aussehens der Person in verschwommener Weise erkennbar. Dort hat die Gutachterin Dr. Kreuz Vermessungen vorgenommen. Diese sind falsch. Sie liefern ein offenbar politisch gewolltes Ergebnis, sind aber methodisch nicht nachvollziehbar und kommen zu Ergebnissen, die nachweislich falsch sind. Die zwei ausgewählten Beispiele zeigen das.

1. Die Gutachterin vergleicht die Brillengrößen der drei Aufnahmen. Zu der Brille der am 3.12.2003 erfassten Person kann ich nichts sagen. Sehr wohl weiß ich aber, dass ich bei der ED-Behandlung am 10.1.2003 und bei dem Straßentheater in Magdeburg am 24.10.2003 unterschiedliche Brillen trug. Ich wechselte meine Brille vor August 2003, wie ebenfalls nachweisbar ist, weil die von mir am 24.10.2003 getragene Brille ist dieselbe, wie sie am 23.8.2003 durch die prügelnde Grünen-Politikerin Angela Gülle beschädigt wurde. Diese beiden sehr unterschiedlich großen und unterschiedlich geformten Brillen wurden trotz des guten Bildmaterials der Aufnahmen vom 10.1.2003 (ED-Behandlung) und 24.10.2003 (Magdeburg) nicht als unterschiedliche erkannt. Vielmehr schreibt Gutachterin Kreuz auf Seite 5 ihres Gutachten zu beiden Ereignissen gleichlautend „große Brille“. Auf der Folgeseite 6 ist „große Brille“ auch für die Videoaufnahmen der wahrscheinlichen Tatnacht am 3.12.2003 von ihr niedergeschrieben. Auf Seite 9 in der Liste der Gesichtsmerkmale zum Straßentheater vermerkt sie: „Die Brille ist groß, in Pilotenform“. Das ist frei erfunden, wie auf dem Video auch zu erkennen ist. Motiviert ist ihre Aussage offenbart durch den Versuch, in allen drei Aufnahmen unbedingt die gleiche Person wiederfinden zu wollen. So steht dann folgerichtig auf Seite 12 zu dem Video der wahrscheinlichen Tatnacht: „Die Person trägt eine große, zu den Seiten hin deutlich abstehende Brille“. Nochmal führt sie auf Seite 13 zu Tat 2 auf: „Die Person trägt wahrscheinlich eine große, zu den Seiten hin deutlich abstehende Brille“.
2. Die verschwommen erkennbaren Gesichtslinien auf der Videoaufnahme vom 3.12.2003 sind nach Aussage der Anthropologin ähnlich denen auf meinen ED-Behandlungsfotos, wo ich allerdings bewusst diese Gesichtslinien durch das Ziehen einer Grimasse erheblich verändere. Beim Vergleich der Gesichtslinien behauptet die Gutachterin Kreuz, dass die Nasenwurzel, der Mundspalt, d.h. die Linie zwischen den beiden Lippen, und das Kinn bei den ED-Behandlungsbildern von mir und der Videoaufzeichnung der unbekanntenen Personen auf dem Video vom 3.12.2003 auf gleicher Höhe liegen (Abb. 2 d) auf Bildtafel 6a). Da ich aber bei der ED-Behandlung mein Gesicht „mimisch“ verändert habe, d.h. die Unterlippe „leicht hochgezogen“ habe (wie die Gutachterin auf Seite 9 ihres Gutachtens selbst formuliert), würde für den Fall, dass dann die Linien auf gleicher Höhe sind wie auf dem Video, nur der Schluss folgerichtig sein, dass auf dem Video eine andere Person zu sehen ist, da meine horizontalen Linien im normalen Zustand (also ohne mimische Verzerrung) andere wären.

Die Sachverständige hat bei ihrem Gutachten die fachliche Vorgabe, auf Ausschließungsgründe und Unterschiede zu achten, nicht erfüllt. Stattdessen hat sie – wie zu sehen ist, zudem noch mit gravierenden Fehlern – krampfhaft nach Ähnlichkeiten gesucht und diese aufgelistet. Sie schließt aus einer gewissen Mengen an Ähnlichkeiten (die, wie schon gesagt, noch fälschlicherweise angenommen wurden) auf eine hohe Wahrscheinlichkeit der Identität. Unterschiede verschweigt sie. Dabei deuten die Bilder und die erkennbaren Unterschiede z.B. bei Brillengröße und horizontalen Gesichtslinien bei korrekter Auswertung eher daraufhin, dass ich als Täter nicht in Frage komme.

Zur Vorabinformation füge ich ein Foto der beiden Brillen an (große Brille, die ich bei ED-Behandlung getragen habe; kleinere Brille, die ich beim Straßentheater in Magdeburg getragen habe):



- Links: Brille, die ich bei der ED-Behandlung im Polizeipräsidium Gießen trug (10.1.2003, Gießen)
- Rechts: Brille, die ich beim Straßentheater in Magdeburg trug (24.10.2003, Magdeburg)

Aus dem Gutachten: In der Tabelle zum Vergleich steht bei allen Vergleichsfotos gleichermaßen „große Brille“ (Seite 5). Beschreibung bei Bildern zu Magdeburg (also Brille rechts): „Die Brille ist groß, Pilotenform“ (S. 9).

Beweismittel:

- Inaugenscheinnahme der beiden Brillen, die auf den Bildern der ED-Behandlung einerseits und beim Straßentheater in Magdeburg andererseits trage.
- Inaugenscheinnahme der Abb. 2 a-d) auf der Bildtafel 6a im anthropologischen Gutachten
- Erstellung eines erneuten anthropologischen Gutachtens, bei der eine sachverständige Person die für solche Gutachten notwendigen fachlichen Vorgaben berücksichtigt und insbesondere auf Ausschließungsgründe achtet sowie diese aufführt

Gießen, den